

Betriebsordnung Bühnen / Studios / Ateliers / Werkstatt des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft

1. Allgemeines

Die Bühnen des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft stehen den Studierenden und Gaststudierenden zur Realisierung ihrer künstlerischen Arbeiten zur Verfügung. Die Einrichtungen, ihre Geräte und Anlagen stehen nur denjenigen offen, die an den Einweisungen für die jeweilige Bühne und Unterbereiche (u.a. Studios/Züge/Rigging/Werkstatt) mit Erfolg teilgenommen haben und eine Teilnahmebestätigung erhalten haben bzw. in den Dokumentationslisten vermerkt sind und die Einweisung unterschrieben haben.

Verstöße gegen diese Betriebsordnung können Einschränkungen oder ein Verbot der Raumnutzung zur Folge haben. Studierende, die die Räume nutzen, können für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden haftbar gemacht werden.

Das Arbeiten auf den Bühnen in Höhe (Leitern, Hubwagen, Tension Grid) ist den Studierenden grundsätzlich nur bei gleichzeitigem Aufenthalt von mindestens zwei Personen zulässig. Ebenso müssen mindestens 2 Personen auf der Bühne arbeiten, wenn in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr geprobt wird; über Ausnahmen entscheidet das Technikteam.

Davon bleiben die Festlegungen des §8 der Unfallverhütungsvorschrift unberührt: §8 Gefährliche Arbeiten (1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat das Institut dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt. (2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

2. Pflichten der Raumnutzer*innen

Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden muss von den Raumnutzer*innen folgendes beachtet und befolgt werden: Anordnungen des technischen Teams, die Brandschutzordnung der Justus-Liebig-Universität, Verbotsschilder und Gebotsschilder sowie die ausgehängten Betriebsanweisungen. Die UVV BGV A1 und die Brandschutzordnung können im Sekretariat eingesehen werden.

Bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bedingt durch Alkohol, Drogen und Medikamenten ist das Arbeiten im Bühnenbereich untersagt. Jeder Nutzer hat sein Verhalten während seines Aufenthaltes im Bühnenbereich so einzurichten, dass er sich selbst und andere nicht gefährdet.

Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem technischen Team zu melden. Mangelhafte Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Geräte dürfen nur nach Absprache mit dem technischen Team außerhalb der Räumlichkeiten benutzt werden.

Ordnung und Sauberkeit

Alle Raumnutzer*innen haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Arbeitsplatz und alle benutzten Geräte und Materialien sind nach Beendigung der Arbeit in einem aufgeräumten und gesäuberten Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind sachgerecht getrennt in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen und elektrischen Verteilern sowie die Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Alle Materialien und Utensilien, die auf der Bühne zum Arbeiten zur Verfügung stehen, sind sparsam zu benutzen und verbleiben auf der Bühne.

3. Verhalten bei Unfällen, Versorgung von Verletzten

Je nach Schwere der Verletzung ist der örtliche Rettungsdienst Tel.: 112 anzufordern, ein in der Nähe niedergelassener Durchgangsarzt beziehungsweise die Unfallstation eines in der Nähe liegenden Krankenhauses oder der für den Bühnenbereich zuständige Ersthelfer aufzusuchen. Die in Frage kommenden Ärzte, Krankenhäuser und Ersthelfer werden durch Aushang in den Bühnen bekanntgegeben. Alle Verletzungen, auch die, die eine ärztliche Behandlung nicht erfordern, sind dem technischen Team zu melden und im Verbandbuch zu dokumentieren. Ein Verbandbuch befindet sich im Erste-Hilfe-Kasten. Alle meldepflichtigen Unfälle sind über dem Sekretariat zu melden (Unfallanzeige für Mitarbeiter und Hilfskräfte, bzw. Unfallanzeige für Studierende) und zu dokumentieren.

4. Beschäftigungsverbote

Arbeitsverbote in den Räumlichkeiten können durch das technische Team ausgesprochen werden, das auch über den Zugang zu den Räumen entscheidet. Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere: Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG - Mutterschutzgesetz) in Verbindung mit der Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (MuSchRiV - Mutterschutzrichtlinienverordnung), Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz ArbSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.